

### INHALT

- |   |  |
|---|--|
| 9. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016; Amtsübergabe und konstituierende Sitzung des Gemeinderates | 12. Neuer Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001         |
| 10. Bestellung der Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften in der konstituierenden Sitzung             | 13. Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2016            |
| 11. Die (Landes)Straßenverwaltung als Partei im Bauverfahren nach der TBO 2011                            | 14. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2016 |
|   | Verbraucherpreisindex für Jänner 2016 (vorläufiges Ergebnis) |

## 9.

### Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016; Amtsübergabe und konstituierende Sitzung des Gemeinderates

#### *Amtsübergabe:*

Nach § 27 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36 (TGO), beträgt die **Funktionsperiode** des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters sechs Jahre. Sie **beginnt** mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und **endet mit der konstituierenden Sitzung** des neu gewählten Gemeinderates, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Danach bleiben der bisherige Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates im Amt. Dies gilt auch für die vom bisherigen Gemeinderat eingerichteten Ausschüsse. In der Praxis werden sich Entscheidungen der im Amt befindlichen Funktionäre und Mandatäre zwischen Wahl und konstituierender Sitzung aber auf laufende Geschäfte und unaufschiebbare Angelegenheiten beschränken.

#### *Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates:*

Nach § 75 Abs. 1 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88 (TGWO 1994), hat der neu gewählte Bürgermeister die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates in der dritten Woche nach dem Wahltag, bei einer engeren Wahl des Bürgermeisters binnen einer Woche nach der engeren Wahl zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates und zur Wahl des Gemeindevorstandes einzuberufen. In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates führt der neu gewählte Bürgermeister von

Anfang an den Vorsitz. Ist der Bürgermeister erst in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu wählen (vgl. die in den §§ 45 Abs. 8, 70 Abs. 4 und 71 Abs. 5 TGWO 1994 aufgezählten Fälle), so obliegt die Einberufung und Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates.

In der **konstituierenden Sitzung** können nach § 75 Abs. 2 TGWO 1994 Entscheidungen nur dann getroffen werden, wenn **wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates** erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeinderat neuerlich binnen zwei Wochen zur konstituierenden Sitzung einzuberufen; in dieser Sitzung ist der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig. Ist ein neu gewähltes Mitglied des Gemeinderates bei der konstituierenden Sitzung verhindert, so ist das erste Ersatzmitglied der betreffenden Gemeinderatspartei zu laden und bei der Sitzung anzugeloben.

Am Beginn der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Gemeinderates das Gelöbnis zu leisten (siehe dazu im Einzelnen § 28 TGO).

Sodann hat der Gemeinderat

- in Gemeinden mit mehr als 1.000 und höchstens 5.000 Einwohnern zu bestimmen, ob ein **zweiter Bürgermeister-Stellvertreter** vorzusehen ist; diese Entscheidung ist mit einfacher Mehrheit zu treffen und bindet für die gesamte folgende sechsjährige Funktionsperiode

- die **Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes** festzusetzen; diese Entscheidung ist mit einfacher Mehrheit zu treffen und bindet für die gesamte folgende sechsjährige Funktionsperiode
- zu bestimmen, ob die **stimmberechtigten Mitglieder** des Gemeindevorstandes im Fall ihrer Verhinderung **durch Ersatzmitglieder zu vertreten** sind
- zu ermitteln, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen
- die **Wahl des Bürgermeisters** durchzuführen, wenn dieser vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen ist
- die **Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters (der Bürgermeister-Stellvertreter)** durchzuführen
- die **Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes** durchzuführen und
- die **Wahl der Ersatzmitglieder** der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes vorzunehmen (zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung siehe § 76 TGO).

*Zusammensetzung des Gemeindevorstandes:*

Der Gemeindevorstand besteht aus dem **Bürgermeister**, aus einem oder zwei **Bürgermeister-Stellvertretern** und aus einem oder mehreren **weiteren stimmberechtigten Mitgliedern**. In Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern ist ein, in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind zwei Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. In Gemeinden mit mehr als 1.000 und höchstens 5.000 Einwohnern kann ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter gewählt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung im Jahr 2011 (vgl. die Kundmachung BGBl. II Nr. 181/2013). Ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter hat wie der erste Bürgermeister-Stellvertreter einen gesetzlichen Anspruch auf einen Bezug, sodass die Erforderlichkeit eines zweiten Bürgermeister-Stellvertreters nicht zuletzt aus Gründen der Sparsamkeit reiflich zu überlegen sein wird.

Die Zahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes darf nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates betragen, wobei das Ergebnis der Division stets auf ganze Zahlen abzurunden ist. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes auch in Fällen der entschuldigenden Abwesenheit und Befangenheit von Mitgliedern ist es empfehlenswert, Ersatzmitglieder vorzusehen. Anders als beim Gemeinderat wird ein **Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes im-**

**mer für ein bestimmtes Mitglied bestellt**, welches es im Verhinderungsfall zu vertreten hat (z. B. für den Bürgermeister A das Ersatzmitglied M, für den Bürgermeister-Stellvertreter B das Ersatzmitglied N, für das weitere stimmberechtigte Mitglied C das Ersatzmitglied O). Allen Ersatzmitgliedern kommen (nur) die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes zu, sodass hinsichtlich der Vorsitzführung im Gemeindevorstand auch im Vertretungsfall die allgemeine Vertretungsregelung des § 31 Abs. 3 TGO maßgeblich ist (im Fall einer Verhinderung des Bürgermeisters A führt daher nicht das Ersatzmitglied M, sondern der Bürgermeister-Stellvertreter B den Vorsitz).

Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Die **verhältnismäßige Stärke** ist nach § 74 TGWO 1994 zu ermitteln:

Die Anzahl der Mandate jeder einzelnen Gemeinderatspartei ist, beginnend mit der größten Zahl, nebeneinander zu schreiben. Darunter sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten Zahl zu beginnen ist. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien richtet sich nach der Reihenfolge, in der die so geordneten Zahlen auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen. Haben zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand, so fällt die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Listensumme erreicht hat (wenn die Zahl die Mandatszahl ist) bzw. auf die die größere Anzahl an Teilstimmen (wenn die Zahl ein Bruchteil ist) entfallen ist. Bei gleicher Listensumme oder Anzahl an Teilstimmen entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los. Bei der Ermittlung der verhältnismäßigen Stärke sind Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, zunächst als eine Gemeinderatspartei zu behandeln. Für die sodann durchzuführende Unterverteilung der so ermittelten Vorstandsstellen auf die einzelnen Wählergruppen gekoppelter Wahlvorschläge gilt das beschriebene Verfahren sinngemäß.

Beispiel für die Zuweisung der Sitze im Gemeindevorstand:

Gemeinderatsparteien BC (Koppelung, zusammen sechs Mandate, Listensumme 596), A (fünf Mandate, Listensumme 456) und D (zwei Mandate, Listensumme 215); fünf Vorstandsstellen:

	BC	A	D
1	<b>6</b> <sup>596</sup> (1)	<b>5</b> <sup>456</sup> (2)	<b>2</b> <sup>215</sup> (5)
1/2	<b>3</b> <sup>298</sup> (3)	<b>2,5</b> <sup>228</sup> (4)	1 <sup>107,5</sup>
1/3	2 <sup>198,7</sup>	1,67 <sup>152</sup>	0,67 <sup>71,7</sup>

BC und A haben demnach Anspruch auf je zwei Vorstandsmitglieder, D steht ein Sitz im Gemeindevorstand zu. Die fünf größten Zahlen sind fett gedruckt und die in Klammer gesetzten Ziffern zeigen, in welcher Reihenfolge die Beisitzer verteilt werden. Der fünfte Sitz im Gemeindevorstand fällt der Gemeinderatspartei D zu, weil deren Listensumme von 215 größer ist als die 198,7 Teilstimmen von BC.

In weiterer Folge sind die zwei der gekoppelten Gemeinderatsparteien BC zufallenden Vorstandsstellen nach demselben Schema auf B (vier Mandate, Listensumme 361) und C (zwei Mandate, Listensumme 235) unterzuteilen:

	B	C
1	<b>4</b> <sup>361</sup> (1)	<b>2</b> <sup>235</sup> (2)
1/2	2 <sup>180,5</sup>	2,5 <sup>117,5</sup>

Von den zwei gemeinsamen Vorstandsstellen entfällt eine auf B und eine auf C. Aufgrund der im Vergleich zu den Teilstimmen von B größeren Listensumme (235:180,5) geht der zweite Sitz im Gemeindevorstand an die Gemeinderatspartei C.

#### *Wahlen der Mitglieder des Gemeindevorstandes:*

Für die folgenden Wahlen hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien zwei Mitglieder des Gemeinderates als Wahlhelfer zu bestellen. Der Vorsitzende ist dabei auf seine Gemeinderatspartei anzurechnen.

Ist in der Gemeinde ein **Bürgermeister-Stellvertreter** zu wählen, so ist jede Gemeinderatspartei, die – unter Anrechnung des Bürgermeisters – Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt, eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Der schriftliche Wahlvorschlag, der von der Mehrheit der Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei unterschrieben sein muss, ist nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters“ vorzulegen. Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, gelten dabei nicht als eine Gemeinderatspartei; sie können somit eigenständige Wahlvorschläge einbringen. Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Bürgermeister-Stellvertreter ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Kommt die einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zwei-

ten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt jenes Mitglied des Gemeinderates als gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat; ist auch diese Anzahl an Stimmen gleich groß, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los.

Beispiel für die Wahl eines Bürgermeister-Stellvertreters:

Der Gemeinderat besteht aus 13 Mitgliedern, die Mandate und die Vorstandsstellen verteilen sich wie im eingangs angeführten Beispiel auf die Gemeinderatsparteien A, B, C und D (Mandate: 5:4:2:2; Vorstandsstellen: 2:1:1:1). Wenn A den Bürgermeister stellt, haben somit alle im Gemeinderat vertretenen Parteien die Möglichkeit, einen eigenen Kandidaten für die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters vorzuschlagen, und zwar ungeachtet der Koppelung zwischen B und C. Bei 13 abgegebenen gültigen Stimmen sind für eine Wahl bereits im ersten Wahlgang zumindest 7 Stimmen erforderlich. Geht man davon aus, dass jede Gemeinderatspartei ihren Kandidaten im ersten und in der Folge auch in einem diesfalls notwendigen zweiten Wahlgang unterstützt (Ergebnis somit 5:4:2:2), so würden dem Kandidaten der Gemeinderatspartei A im zweiten Wahlgang die 5 Stimmen seiner Partei für die Wahl genügen. Nur bei einer allfälligen Stimmgleichheit auch nach dem zweiten Wahlgang wäre zunächst auf die Listensummen der Gemeinderatsparteien, die die stimmgleichen Kandidaten vorgeschlagen haben, abzustellen. Sind auch diese gleich, entscheidet das Los.

Bei der **Wahl von zwei Bürgermeister-Stellvertretern** in der Gemeinde können jene Gemeinderatsparteien, die Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand haben, eines, jene Gemeinderatsparteien, die mindestens zwei Stellen im Gemeindevorstand haben, zwei ihrer Mitglieder für die Wahl vorschlagen (wiederum jeweils unter Anrechnung der Vorstandsstelle, die der Bürgermeister besetzt; Koppelungen sind nicht zu berücksichtigen). Für die Form der Wahlvorschläge gilt das Gesagte sinngemäß; sie ist wie im Folgenden beschrieben durchzuführen:

Die Wahl der zwei Bürgermeister-Stellvertreter ist immer in einem Wahlgang durchzuführen. Zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen, zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter, wer die zweithöchste Anzahl von Stimmen erreicht. Erhalten zwei oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates die meisten Stimmen, so gilt jenes von ihnen als zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl von Stimmen erreicht hat, und jenes von ih-

nen als zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die nächstniedrigere Anzahl von Stimmen erreicht hat; ist die Anzahl an Stimmen gleich groß, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los. Erhalten zwei oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates die zweithöchste Anzahl von Stimmen, so gilt jenes von ihnen als zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl von Stimmen erreicht hat; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los. Hat nur eine einzige Gemeinderatspartei Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand, so erfolgt die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters (der Bürgermeister-Stellvertreter) wie die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Beispiel für die Wahl von zwei Bürgermeister-Stellvertretern:

Der Gemeinderat besteht aus 13 Mitgliedern, die Mandate und die Vorstandsstellen verteilen sich wieder wie im vorigen Beispiel auf die Gemeinderatsparteien A, B, C und D (Mandate: 5:4:2:2; Vorstandsstellen: 2:1:1:1). Wenn B den Bürgermeister stellt, hat A die Möglichkeit, zwei Kandidaten für die Wahl der (zwei) Bürgermeister-Stellvertreter vorzuschlagen, für C und D kann sich je ein Kandidat der Wahl stellen. Entfallen auf die vier Kandidaten beispielsweise 3 (A), 2 (A), 6 (C) und 2 (D) Stimmen, so ist der Kandidat der Gemeinderatspartei C zum ersten und der erste Kandidat der Gemeinderatspartei A zum zweiten Bürgermeister Stellvertreter gewählt, wohingegen der zweite Kandidat von A und der Kandidat von D leer ausgehen. Bei Stimmgleichheit würde wiederum die Listensumme der die betreffenden Kandidaten vorschlagenden Gemeinderatsparteien, ist auch diese gleich, das Los entscheiden.

Bei der **Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes** hat jede Gemeinderatspartei, die – die durch Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter bereits besetzte Vorstandsstellen wieder eingerechnet – Anspruch auf weitere Stellen im Gemeindevorstand hat, das Recht, zur Besetzung dieser Stellen ihr angehörende Mitglieder namhaft zu machen. Die schriftliche Namhaftmachung ist nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes“ vorzulegen. Sie muss von der Mehrheit der Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei unterschrieben sein. Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, gelten dabei nicht als eine Gemeinderatspartei und können bzw. müssen somit jeweils eige-

ne Parteimitglieder namhaft machen. Eine Abstimmung über die von einer vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei namhaft gemachten Mitglieder findet nicht statt (zur weiteren Vorgehensweise für den Fall, dass eine Namhaftmachung unterbleibt, siehe § 79 Abs. 2 TGWO 1994).

Für die Namhaftmachung von Ersatzmitgliedern durch jene Gemeinderatsparteien, die Anspruch auf Stellen im Gemeindevorstand haben, gilt das Gesagte sinngemäß. Da der Gemeindevorstand ein Organ ist, das für die Gemeinde verbindliche hoheitliche und privatwirtschaftliche Entscheidungen zu treffen hat, ist auf eine gesetzeskonforme Zusammensetzung besonderer Wert zu legen.

Über die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen, die vom Bürgermeister und allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen ist.

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann die Wahl des Gemeindevorstandes innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl schriftlich und entsprechend begründet bei der Bezirkshauptmannschaft anfechten. Im Fall einer Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss war oder sein konnte, ist die Ermittlung des Wahlergebnisses und allenfalls die Wahl als gesetzwidrig zu erklären. Die Bezirkshauptmannschaft entscheidet als überörtliche Wahlbehörde, ihre Entscheidung kann nur im Rahmen einer Wahlanfechtung nach Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG bekämpft werden.

*Weitere Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung:*

Die gesetzlich vorgegebene Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann um **weitere Punkte, wie** beispielsweise um die **Wahl der Ausschüsse** oder die Bestimmung der in andere Organe zu entsendenden Vertreter der Gemeinde, ergänzt werden. Die Ausschüsse einschließlich des Überprüfungsausschusses müssen jeweils mindestens drei Mitglieder haben. Als stimmberechtigte Mitglieder können für den Überprüfungsausschuss und für die die Ausschüssen mit Organqualität (§ 21 Abs. 1 lit. c TGO) nur Mitglieder des Gemeinderates namhaft gemacht werden, für die übrigen Ausschüssen auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates. Die Ausschüsse, deren Aufgaben und die Anzahl der Mitglieder, legt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit fest; ständige Ausschüsse werden für die gesamte sechsjährige Funktionsperiode, nicht ständige Ausschüsse für die für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderliche Zeit eingerichtet. Zwingend ist nur der Überprüfungsausschuss einzurichten. Der Grundsatz der Verhältniswahl findet bei der Besetzung der Aus-

schüsse und des Prüfungsausschusses sinngemäß Anwendung. Das heißt konkret, dass eine Gemeinderatspartei die nach ihrer verhältnismäßigen Stärke Anspruch auf Vertretung in einem Ausschuss hat, **nur ihr angehörende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder** für die Besetzung der ihr zustehenden **Ausschusssitze** namhaft machen kann. Auf die Möglichkeit, in - beispielsweise gesellschaftspolitisch bedeutsame - Ausschüsse auch **Personen als Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beratender Stimme** zu wählen, die über besondere Sachkenntnisse im betreffenden Verwaltungsbereich verfügen oder die den betroffenen Bevölkerungsgruppen angehören, wie beispielsweise Jugendliche, Frauen, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund, wird ausdrücklich hingewiesen (zur erstmaligen Einberufung der Ausschüsse und zur Obmannwahl siehe § 24 TGO).

Der Grundsatz der Verhältniswahl findet auch bei der Bestimmung der vom Gemeinderat in andere Organe zu entsendenden Vertreter sinngemäß Anwendung, nicht jedoch bei Entsendung von Vertretern in Organe von juristi-

schen Personen (wie Aufsichtsräte von GmbH's oder Aktiengesellschaften), an denen die Gemeinde beteiligt ist, und bei der Entsendung von Vertretern in die Versammlung von Gemeindeverbänden (§ 83 Abs. 1 und 3 TGWO 1994). In solche juristische Personen kann der Gemeinderat somit auch Vertreter entsenden, die nicht dem Gemeinderat angehören (beispielsweise externe Experten oder Parteionabhängige), wohingegen die Vertreter in einer Versammlung nach § 135 Abs. 1 TGO Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein müssen.

Abgesehen von den erwähnten zusätzlichen Wahlen, Entsendungen und Bestellungen sollten **weitere Tagesordnungspunkte** in der konstituierenden Sitzung nur im Ausnahmefall und nur dann behandelt werden, wenn ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss, beispielsweise im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Fristen, zeitnah gefasst werden muss und unter keinen Umständen aufgeschoben werden kann.

## 10.

### **Bestellung der Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften in der konstituierenden Sitzung**

Unbedingt erforderlich ist auch eine Beschlussfassung über die Bestellung der **Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften** (Substanzverwalter, erster und zweiter Substanzverwalter-Stellvertreter und erster Rechnungsprüfer) in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates. Dies deshalb, weil deren Funktionsperiode mit jener des Gemeinderates verknüpft ist und

daher mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates ausläuft. Die Interessen der substanzberechtigten Gemeinde in der Gemeindegutsagrargemeinschaft können daher bis zur Neubestellung der genannten Organe nicht wahrgenommen werden! Die Bestellung der Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft durch den Gemeinderat unterliegt ebenfalls nicht der Verhältniswahl.

# 11.

## Die (Landes)Straßenverwaltung als Partei im Bauverfahren nach der TBO 2011

Vorauszuschicken ist, dass bauliche Anlagen ausschließlich auf Grundstücken errichtet werden dürfen, die sich nach ihrer Widmung, Lage, Form, Größe und Bodenbeschaffenheit für die vorgesehene Bebauung eignen und die eine dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende, **rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche** aufweisen (siehe dazu § 3 Absatz 1 TBO 2011).

Als Verkehrsflächen zählen gemäß § 2 Absatz 20 TBO 2011 die den **straßenrechtlichen Vorschriften unterliegenden Straßen**, die in einem Zusammenlegungsverfahren als gemeinsame Anlagen errichteten Wege, die Güterwege und die Forststraßen, die den güter- und seilwegerechtlichen bzw. den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen, sowie jene Grundflächen, die von den in einem Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinien umfasst sind. Mit letzteren werden gemäß § 58 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011 - die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen abgetrennt.

Die Tiroler Bauordnung knüpft mit ihrer Bezugnahme in § 2 Absatz 20 auf „straßenrechtliche Vorschriften“ an das Tiroler Straßengesetz 1989 an, wobei die entsprechenden Bestimmungen naturgemäß auch für bundes(straßen)rechtliche Regelungen gelten, diese jedoch im Folgenden außer Acht gelassen werden.

§ 6 Tiroler Straßengesetz 1989 reiht die öffentlichen Straßen in die Straßengruppen **Landesstraßen**, Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenstraßen und öffentliche Privatstraßen. Diese öffentlichen Straßen sind jedenfalls Verkehrsflächen im Sinne des § 2 Absatz 20 TBO 2011 und gelten ihnen gegenüber somit die Bestimmungen über die Grundstückseignung des § 3 Absatz 1 TBO 2011 sowie die in § 5 TBO 2011 – „Abstände baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen“ – determinierten Abstandsregeln.

Rechtlich gesicherte Verbindungen im Sinne des § 3 Absatz 1 TBO 2011 werden im Bereich von Landesstraßen in Form einer schriftlichen Zustimmung nach § 5 Tiroler Straßengesetz 1989 von der Landesstraßenverwaltung erteilt und können **nicht automatisch** bei Angrenzung der Bauparzelle an die Landesstraße vorausgesetzt werden. Die Zustimmung darf nur befristet oder unbefristet auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Als erste Ansprechpart-

ner sind die jeweiligen Baubezirksämter zuständig. Jede gewünschte verkehrliche Anbindung (Zu- und Abfahrten, Stellplätze) an eine Landesstraße muss einzeln dargestellt und geprüft werden.

In Gebieten und auf Grundflächen, für die ein Bebauungsplan zu erlassen ist (she. § 5 Absatz 1 TBO 2011), ist für die Festlegung von Bauflucht- und Straßenfluchtlinien zur Landesstraße hin das Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung herzustellen.

Besteht für einen Bauplatz kein Bebauungsplan (she. § 5 Absatz 4 TBO 2011), so sind die Abstände zur Verkehrsfläche so festzusetzen, dass weder das Orts- und Straßenbild noch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist ebenfalls bereits in der Planungsphase eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Baubezirksamt dringend zu empfehlen und notwendig. Im selben Schritt kann eine mögliche verkehrliche Anbindung zur Landesstraße abgeklärt werden.

Zu beachten ist, dass der (Landes)Straßenverwalter Partei im Bauverfahren gemäß § 25 TBO 2011 ist. Die (Landes)Straßenverwaltung ist daher, soweit Schutzinteressen der Straße betroffen sind, berechtigt (she. § 26 Absatz 7 lit. a TBO 2011), das Fehlen einer dem vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlage entsprechenden, rechtlich gesicherten Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche (hier: Landesstraße) und die Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen des § 5 TBO 2011, soweit dadurch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden (§ 26 Absatz 7 lit. b TBO 2011), einzuwenden und eine dementsprechende (negative) Stellungnahme im Bauverfahren abzugeben. Nachdem es der Baubehörde verwehrt ist, ohne positive Beurteilung durch die Landesstraßenverwaltung, eine Baugenehmigung zu erteilen, sollte auf jeden Fall im Vorfeld die gewünschte Anbindung an eine Landesstraße bzw. die Errichtung einer baulichen Anlage im Abstandsbereich zur Landesstraße mit dem jeweiligen Baubezirksamt abgestimmt werden und bereits eine Zustimmung seitens der Landesstraßenverwaltung vorliegen, um unnötige Zeitverzögerungen oder Mehrkosten für Umplanungen etc. zu vermeiden.

*DI Elisabeth Höllwarth, SG Straßenerhaltung  
Mag. Beatrix Steiner, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht*

**Kontaktdaten Baubezirksämter:****Baubezirksamt Imst**

6460 Imst, Eichenweg 40  
+43 (0) 5412 / 6996 - 4703  
+43 (0) 5412 / 6996 – 74 4705  
[bba.imst@tirol.gv.at](mailto:bba.imst@tirol.gv.at)

**Baubezirksamt Innsbruck**

6020 Innsbruck, Valiergasse 1  
+43 (0) 512 / 508 - 4403  
+43 (0) 512 / 508 -74 4405  
[bba.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bba.innsbruck@tirol.gv.at)

**Baubezirksamt Kufstein**

6330 Kufstein, Baumgartnerstraße 9  
+43 (0)5372 / 606 - 4802  
+43 (0)5372 / 606 – 74 4805  
[bba.kufstein@tirol.gv.at](mailto:bba.kufstein@tirol.gv.at)

**Baubezirksamt Lienz**

9900 Lienz, Iseltaler Straße 1,  
+43 (0) 4825 / 6633 - 4902  
+43 (0) 4852 / 6633 - 74 4905  
[bba.lienz@tirol.gv.at](mailto:bba.lienz@tirol.gv.at)

**Baubezirksamt Reutte**

6600 Reutte, Allgäuer Straße 62-64  
+43 (0) 5672 / 6996 - 4642  
+43 (0) 5672 / 6996 -74 4645  
[bba.reutte@tirol.gv.at](mailto:bba.reutte@tirol.gv.at)

## 12.

### Neuer Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Kommentar von *Brandmayr/Ludwig* zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 wurde umfassend überarbeitet und liegt nunmehr in zweiter Auflage (Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001, *Brandmayr/Zangerl/Stockhauser/Sonntag*, 2016) vor. Der bewährte und praxisbezogene Arbeitsbehelf für alle mit dem Gemeinderecht Befassten oder sonst daran Interessierten berücksichtigt alle wichtigen Neuerungen der letzten Jahre und wurde um weitere gemeinderelevante und ebenfalls kommentierte Rechtsvorschriften ergänzt (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012, Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen und Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung).

Der neue Kommentar kann ab sofort zu einem Preis von 50,- Euro beim Tiroler Gemeindeverband erworben werden (Kontakt: 0512/587130; [tiroler@gemeindeverband-tirol.at](mailto:tiroler@gemeindeverband-tirol.at)). Zudem besteht die Möglichkeit, den Kommentar bei den „Bezirks-Bürgermeisterkonferenzen“ des Tiroler Gemeindeverbandes, die voraussichtlich in den Monaten März und April 2016 stattfinden werden, sowie anlässlich des Tiroler Gemeindetages am 1. Juni 2016 in Telfs zu beziehen. Für einen postalischen Versand verrechnet die Österreichische Post AG 10,- Euro, da eine „unfreie“ Aufgabe nur als „Paket“ möglich ist.

## 13.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2016

Ertragsanteile an	März		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
<b>EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	-309.887	-493.081	-183.194	-59,12
Lohnsteuer	21.256.393	22.537.051	1.280.658	6,02
Kapitalertragsteuer	573.748	1.095.182	521.433	90,88
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	661.263	626.364	-34.899	-5,28
Körperschaftsteuer	-80.320	-574.078	-493.758	-614,74
Abgeltungssteuern Schweiz	-54	0	54	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-111	-70	41	37,03
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.839	-162	-2.001	-108,80
Stiftungseingangssteuer	31.354	3.595	-27.759	-88,53
Bodenwertabgabe	-11.109	359	11.468	103,23
Stabilitätsabgabe	33.119	-213.604	-246.723	-744,97
<b>Su. Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>22.156.236</b>	<b>22.981.556</b>	<b>825.320</b>	<b>3,73</b>
<b>SONSTIGE STEUERN:</b>				
Umsatzsteuer *)	19.203.517	19.905.092	701.576	3,65
Abgabe von alkoholischen Getränken	60	4	-55	-92,63
Tabaksteuer	1.536.044	1.601.796	65.752	4,28
Biersteuer	204.066	240.629	36.564	17,92
Mineralölsteuer	3.144.642	3.276.199	131.557	4,18
Alkoholsteuer	94.852	138.452	43.600	45,97
Schaumweinsteuer	15.435	19.741	4.305	27,89
Kapitalverkehrssteuern	126.833	25.434	-101.398	-79,95
Werbeabgabe	325.588	387.994	62.406	19,17
Energieabgabe	624.754	837.374	212.620	34,03
Normverbrauchsabgabe	269.148	248.724	-20.424	-7,59
Flugabgabe	88.267	72.935	-15.332	-17,37
Grunderwerbsteuer (Auft. n. einheitl. Schlüssel)	0	24.162	24.162	100,00
Grunderwerbsteuer	7.649.745	9.953.754	2.304.009	30,12
Versicherungssteuer	46.447	31.236	-15.210	-32,75
Motorbezogene Versicherungssteuer	33.315	43.151	9.836	29,52
KFZ-Steuer	-2.671	-5.094	-2.424	-90,76
Konzessionsabgabe	244.760	211.778	-32.981	-13,48
<b>rechnungsmäßig Ertragsanteile</b>	<b>33.604.801</b>	<b>37.013.363</b>	<b>3.408.562</b>	<b>10,14</b>
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>32.725.718</b>	<b>36.134.280</b>	<b>3.408.562</b>	<b>10,42</b>
Kunstförderungsbeitrag	42.064	42.185	121	0,29
<b>Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung</b>	<b>54.924.018</b>	<b>59.158.021</b>	<b>4.234.003</b>	<b>7,71</b>
Zwischenabrechnung **)	-1.970.055	9.580.729	11.550.784	586,32
<b>Ertragsanteile gesamt</b>	<b>52.953.963</b>	<b>68.738.750</b>	<b>15.784.787</b>	<b>29,81</b>
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.107.019	5.290.995	183.976	3,60
Getränkesteuerausgleich **)	546.530	-39.917	-586.447	-107,30
Summe Getränkesteuerausgleich	5.653.549	5.251.078	-402.471	-7,12
Werbesteuerausgleich	52.122	62.060	9.938	19,07
Werbeabgabe nach der Volkszahl	273.466	325.934	52.468	19,19
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

## 14.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2016

Ertragsanteile an	Jänner - März		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
<b>EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	11.291.066	11.639.443	348.377	3,09
Lohnsteuer	67.354.508	72.051.346	4.696.838	6,97
Kapitalertragsteuer	3.211.486	4.612.224	1.400.738	43,62
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.759.003	1.512.589	-246.414	-14,01
Körperschaftsteuer	15.876.702	14.220.475	-1.656.227	-10,43
Abgeltungssteuern Schweiz	1.136	15.075	13.939	1227,53
Abgeltungssteuern Liechtenstein	4.081	-86	-4.167	-102,10
Erbschafts- und Schenkungssteuer	16.408	15.848	-560	-3,41
Stiftungseingangssteuer	35.968	7.512	-28.456	-79,12
Bodenwertabgabe	149.605	149.870	265	0,18
Stabilitätsabgabe	662.192	228.988	-433.204	-65,42
<b>Su. Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>100.362.155</b>	<b>104.453.283</b>	<b>4.091.129</b>	<b>4,08</b>
<b>SONSTIGE STEUERN:</b>				
Umsatzsteuer *)	62.912.218	63.497.970	585.752	0,93
Abgabe von alkoholischen Getränken	105	55	-49	-47,20
Tabaksteuer	4.227.848	4.398.893	171.045	4,05
Biersteuer	461.641	543.352	81.711	17,70
Mineralölsteuer	10.132.492	11.684.388	1.551.896	15,32
Alkoholsteuer	279.525	393.243	113.718	40,68
Schaumweinsteuer	32.524	48.676	16.153	49,66
Kapitalverkehrsteuern	199.649	556.577	356.929	178,78
Werbeabgabe	1.091.140	1.139.476	48.335	4,43
Energieabgabe	2.044.415	2.565.742	521.327	25,50
Normverbrauchsabgabe	885.823	811.295	-74.528	-8,41
Flugabgabe	247.749	259.499	11.750	4,74
Grunderwerbsteuer (Auft. n. einheitl. Schlüssel)	0	72.486	72.486	100,00
Grunderwerbsteuer	22.658.019	30.254.603	7.596.584	33,53
Versicherungssteuer	2.418.138	2.340.188	-77.949	-3,22
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.111.152	3.146.992	35.840	1,15
KFZ-Steuer	88.489	86.302	-2.187	-2,47
Konzessionsabgabe	744.828	713.457	-31.371	-4,21
<b>rechnungsmäßig Ertragsanteile</b>	<b>111.535.753</b>	<b>122.513.193</b>	<b>10.977.441</b>	<b>9,84</b>
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	2.637.250	2.637.250	0	0,00
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>108.898.503</b>	<b>119.875.943</b>	<b>10.977.441</b>	<b>10,08</b>
Kunstförderungsbeitrag	42.064	42.185	121	0,29
<b>Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung</b>	<b>209.302.721</b>	<b>224.371.412</b>	<b>15.068.691</b>	<b>7,20</b>
Zwischenabrechnung	-1.970.055	9.580.729	11.550.784	586,32
<b>Ertragsanteile gesamt</b>	<b>207.332.666</b>	<b>233.952.141</b>	<b>26.619.475</b>	<b>12,84</b>
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	16.739.302	16.883.361	144.059	0,86
Getränkesteuerausgleich ZWA	546.530	-39.917	-586.447	-107,30
Summe Getränkesteuerausgleich	17.285.832	16.843.445	-442.388	-2,56
Werbesteuerausgleich	174.676	182.260	7.584	4,34
Werbeabgabe nach der Volkszahl	916.464	957.216	40.752	4,45
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	752.505	752.505	0	0,00

## VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR JÄNNER 2016

(vorläufiges Ergebnis)

	Dezember 2015 (endgültig)	Jänner 2016 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	100,0	99,8
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	111,4	110,5
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	122,0	121,0
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	134,9	133,7
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	141,9	140,7
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	185,6	184,0
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	288,5	286,0
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	506,3	502,0
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	645,1	639,6
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	647,2	641,7

Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Jänner 2016 beträgt 99,8 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Dezember 2015 um 0,9 % rückläufig (Dezember 2015 gegenüber November 2015 + 0,4 %). Gegenüber Jänner 2015 ergibt sich eine Steigerung um 1,2 % (Dezember 2015/2014 + 1,0 %).

Hinsichtlich der Änderung auf den Verbraucherpreisindex Basis Jahresdurchschnitt 2015 = 100 wird auf die Homepage der Statistik Austria „[www.statistik.at](http://www.statistik.at)“ verwiesen.

### MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck